



Stand: 24.03.2021

Merkblatt zum Förderprogramm Zuschuss zu Digitalisierungsmaßnahmen – Sondercall Qualifizierung (DIGI-Zuschuss Quali)

Nach Teil II Nr. 6 der Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung vom 13. Dezember 2016 (StAnz. 52, S. 1686) in der jeweils gültigen Fassung können Antragsberechtigte für Vorhaben zur Digitalisierung eine Förderung aus Landesmitteln beantragen.

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (inklusive Soloselbständige) sowie freie Berufe mit einer Betriebsstätte in Hessen.

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Sachausgaben von bis zu 50 Prozent gewährt. Dabei ist die Förderhöhe auf höchstens 10.000 Euro begrenzt. Eine Förderung kann ab zuwendungsfähigen Sachausgaben in Höhe von 4.000 Euro erfolgen. Bei Vorsteuerabzugsberechtigung sind nur die Nettokosten förderfähig.

Der Förderantrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) schriftlich zu stellen. Mit dem Vorhaben darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Im Vorfeld der Antragstellung ist die Teilnahme am Förderaufruf zwingend notwendig. Diese erfolgt über eine Online-Registrierung auf der Homepage der WIBank. Die Förderaufruf-Termine sowie die Teilnahmebedingungen werden auf der Homepage der WIBank veröffentlicht.

Ziel des DIGI-Zuschuss Quali ist die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Unternehmen zu stärken und diese zu befähigen, neue digitale Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik einzuführen und einzusetzen. Dazu sollen berufsbezogene Kompetenzen der Beschäftigten für die Entwicklung und Umsetzung digitaler Geschäftsmodelle sowie die Entwicklung, Steuerung, Gestaltung und Umsetzung digitaler Geschäfts-, Arbeits- und Produktionsprozesse ausgebildet und vertieft werden.

Jedes Unternehmen kann nur einmalig mit dem DIGI-Zuschuss Quali gefördert werden. Dabei ist es unerheblich, ob das Unternehmen im Programm DIGI-Zuschuss bereits gefördert wurde.

Die Förderung erfolgt als De-minimis-Beihilfe.

Nach Durchführung und Abschluss des Vorhabens ist der Verwendungsnachweis mit den erforderlichen Unterlagen (u. a. Kopien der Rechnungen, Auszahlungsbelege) bei der WIBank schriftlich einzureichen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe. Die Auszahlung von Teilbeträgen ist nicht möglich.

Was wird im DIGI-Zuschuss Quali gefördert?

Der DIGI-Zuschuss Quali fördert Qualifizierungsmaßnahmen

- für Beschäftigte sowie Betriebsinhaberinnen und -inhaber der antragsberechtigten Unternehmen,
- in Form von Präsenz- und Onlineveranstaltungen sowie hybriden Formaten,
- in Form von sowohl extern stattfindenden Weiterbildungen als auch Inhouse-Schulungen.

Förderfähig sind dabei nur Sachausgaben für Leistungen externer Weiterbildungsanbieter. Dazu zählen:

- Anmelde, Teilnahme- und Prüfungsgebühren,
- weitere Bestandteile der Teilnahmekosten wie Skripte und Materialien,
- sowie bei Präsenzformaten die notwendigen Reisekosten, Kosten für Unterkunft und Kosten für Verpflegung der externen Weiterbildungsanbieter.

Die Qualifizierungsmaßnahmen müssen von zertifizierten Weiterbildungsanbietern angeboten werden. Anerkannte Zertifizierungen sind der entsprechenden Liste auf der Homepage der WIBank zu entnehmen.

Die geförderten Qualifizierungsmaßnahmen sollen den Digitalisierungsfortschritt in den Bereichen Produktion und Verfahren, Produkte, Prozesse und Dienstleistungen, Strategie und Organisation und/oder IT-Sicherheit des Unternehmens befördern bzw. flankieren und müssen mindestens einem der im Folgenden aufgeführten Kompetenzbereiche zuzuordnen sein.

Maßgeblich sind die **fünf Kompetenzbereiche** des europäischen Kompetenzrahmens **DigComp**¹; die Beispiele in Klammern dienen der Veranschaulichung und stellen keine erschöpfende Liste möglicher Qualifizierungsthemen dar.

Kompetenzbereich 1:

Informations- und Datenkompetenz (z. B. Recherche, Auswertung und Management von betrieblichen und externen Daten inkl. Data Science)

Kompetenzbereich 2:

Kommunikation und Kooperation (z. B. Interaktion und Datenaustausch mittels digitaler Technologien im Unternehmen / im Wertschöpfungsnetzwerk / mit Endkunden, Konzeption und Steuerung digitalgestützter Lehr- und Lernprozesse in der betrieblichen Aus- und Weiterbildung)

Kompetenzbereich 3:

Erstellung digitaler Inhalte (z. B. Programmierung, Aufbereiten / Präsentieren / Veröffentlichen von Inhalten im Internet, Wissen über Lizenzen)

Kompetenzbereich 4:

Sicherheit (z. B. Erstellen von IT- und/ oder Datensicherheitskonzepten, Schutz persönlicher und geschäftlicher Daten)

Kompetenzbereich 5:

Problemlösung (z. B. Einsatz von MES - Manufacturing-Execution-Systems, Enterprise-Resource-Planning oder Warenmanagementsystemen, Anwendungsmöglichkeiten von u.a. künstlicher Intelligenz, Robotik, Augmented Reality, Internet of Things; Beherrschung additiver Fertigungsprozesse, Werkerassistenzsysteme)

¹ <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/3c5e7879-308f-11e7-9412-01aa75ed71a1/language-en>

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- Qualifizierungsmaßnahmen, die exklusiv vom Hersteller oder in seinem Auftrag durchgeführt werden und dem Verkauf spezifischer Produkte dienen (Produkt-/Herstellerschulungen)
- eigene Leistungen des Antragstellers
- Reisekosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung für Beschäftigte sowie Betriebsinhaberinnen und -inhaber des antragsberechtigten Unternehmens
- Qualifizierungsmaßnahmen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt oder finanziert werden
- Qualifizierungsmaßnahmen, deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Arbeitgeber zu übernehmen sind
- Qualifizierungsmaßnahmen im Umfang von mehr als 120 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten

Es können verschiedene Qualifizierungsmaßnahmen von unterschiedlichen externen Weiterbildungsanbietern gebündelt in einem Antrag beantragt werden. Jeder Qualifizierungsmaßnahme ist mindestens ein Kompetenzbereich und ein externer Weiterbildungsanbieter zuzuordnen.

Dem Förderantrag sind die Angebote der potentiellen Weiterbildungsanbieter inklusive schriftlicher Nachweise über die Zertifizierung der Weiterbildungsanbieter als Anlage beizufügen.

Die Bewilligungsbehörde legt im Rahmen der Antragsprüfung fest, in welchem Umfang die beantragten Ausgaben zuwendungsfähig sind. Das Ergebnis der Antragsprüfung kann unter Umständen von den o. g. Sachverhalten abweichen.

Sollten Sie fachliche Fragen zu Ihrem Qualifizierungsvorhaben haben, empfehlen wir Ihnen, vor Antragstellung Kontakt mit Ihrer zuständigen Handwerkskammer bzw. Industrie- und Handelskammer oder dem RKW Hessen aufzunehmen.

Einen Überblick über den Stand der Digitalisierung in Ihrem Unternehmen und zahlreiche nützliche Tipps und Handlungsempfehlungen bekommen Sie mit dem Digitalisierungs-Check Hessen. Dieser steht als kostenloses Online-Beratungstool unter www.technologieland-hessen.de/digi-check zur Verfügung.